



04. August 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer Sitzung des Gemeinderates am

**Mittwoch, 12. August 2020, um 19.00 Uhr
in der Bloßenberghalle Kleinengstingen**

darf ich Sie herzlich einladen.

Tagesordnung öffentlich:

- | | | |
|--|------|------------------|
| 1. Einwohnerfragestunde | § 55 | |
| 2. Bekanntgaben | § 56 | |
| 3. 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013
Beteiligung gemäß § 9 ROG in Verbindung mit § 12 LplG
- Beratung und Beschlussfassung | § 57 | Vorlage 042/2020 |
| 4. Neufassung der Polizeiverordnung der Gemeinde Engstingen
- Beratung und gegebenenfalls Beschlussfassung | § 58 | Vorlage 043/2020 |
| 5. Verpachtung der Herbstschafweide 2021 – 2023
- Beratung und Beschlussfassung | § 59 | Vorlage 044/2020 |
| 6. Erlass der Kindergartengebühren für den Monat Juni 2020
- Beratung und Beschlussfassung | § 60 | Vorlage 045/2020 |
| 7. Erlass von Gebühren für die Schulbetreuung für den Monat Juli 2020
- Beratung und Beschlussfassung | § 61 | Vorlage 046/2020 |
| 8. Annahme von Spenden | § 62 | Vorlage 047/2020 |
| 9. Stellungnahme zu Baugesuchen | § 63 | Vorlage 048/2020 |
| 10. Anfragen, Verschiedenes | § 64 | |

Allgemein

Fon 07129 9399-0 Fax -99
E-Mail info@engstingen.de
www.engstingen.de
USt-IDNr. DE 146 484 486

Öffnungszeiten Bürgermeisteramt

Montag – Freitag 08.00 – 11.45 Uhr
Dienstag 16.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

Bankverbindung

Kreissparkasse Reutlingen
BIC: SOLADES1REU IBAN: DE45 6405 0000 0000 0014 25
Volksbank Reutlingen
BIC: VBRTDE6R IBAN: DE97 6409 0100 0393 3780 04

Die Einwohner sind zur Teilnahme an der Sitzung eingeladen, wir bitten jedoch um Beachtung folgender Hinweise zum Infektionsschutz:

Bitte besuchen Sie die Sitzung nach Möglichkeit nicht, wenn

- Sie grippeähnliche Symptome haben (Fieber, Husten, Schnupfen, Halsweh, kein Geschmacks- / Geruchssinn)
- Sie Kontakt zu einem bestätigten Covid-19-Fall hatten
- Sie selbst an COVID-19 erkrankt sind und sich in häuslicher Absonderung befinden
- Sie einer Risikogruppe angehören

Bitte achten Sie auch auf eine gute Handhygiene (gründliches Waschen der Hände mit Wasser und Seife) und halten Sie die Husten- und Niesetikette ein (Husten / Niesen in die Ellenbeuge).

Bitte benutzen Sie das am Eingang zur Verfügung gestellte Desinfektionsmittel und tragen Sie eine von der Landesregierung empfohlene „Alltagsmaske“ für Mund und Nase.

§ 57

5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013
Beteiligung gemäß § 9 ROG in Verbindung mit § 12 LplG
- Beratung und Beschlussfassung

Anlagen:

- Anlage 1: Ausschnitt Gewerbegebiet Weglanger, Engstingen-Kleingstingen
- Anlage 2: Ausschnitt Gewerbepark Engstingen-Haid
- Anlage 3: Legende

Sachdarstellung:

Der Regionalverband Neckar-Alb hat mit Schreiben vom 25.06.2020 den Entwurf zur 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 für die Beteiligung gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 12 Landesplanungsgesetz (LplG) den Gemeinden zur Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme übersandt.

Die Frist zur Abgabe einer möglichen Stellungnahme endet am 02.10.2020.

Die 5. Regionalplanänderung betrifft insbesondere Festlegungen zu den Gewerbeschwerpunkten (Kapitel 2.4.3.1), zum Einzelhandel (Kapitel 2.4.3.2) und zur regionalen Freiraumstruktur (Kapitel 3).

Im Kapitel 2.4.3.1, Plansatz Z (4) werden einzelne Gewerbeschwerpunkte insbesondere unter der Prämisse der interkommunalen Zusammenarbeit und für den Bedarf großer produzierender Betriebe erweitert. Die Änderungen werden in der Raumnutzungskarte dargestellt. Im Kapitel 2.4.3.2 „Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe, regionalbedeutsame Veranstaltungszentren“ erfolgt eine inhaltliche Ergänzung in Plansatz Z (5) sowie in der Raumnutzungskarte geringfügige Anpassungen einzelner Vorbehalts- und Vorranggebiete für den großflächigen Einzelhandel. Grundlagen sind die Fortschreibung des regionalen Zentren- und Märktekonzepts (Januar 2018) und aktuelle Entwicklungen in den Kommunen zur Verbesserung der verbrauchernahen Nahversorgung.

Für die Gemeinde Engstingen sind insbesondere Anpassungen und Arrondierungen im Bereich „Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen“ von Belang.

In Vorgesprächen der Gemeindeverwaltung / der Verbandsverwaltung des Zweckverbands Gewerbepark Engstingen-Haid und dem Büro Künstler mit der Verbandsverwaltung des Regionalverbands Neckar-Alb konnten Arrondierungen im Bereich des Gewerbegebiets Weglanger, Engstingen-Kleingstingen sowie für den Gewerbepark Engstingen-Haid erreicht und abgestimmt werden.

Dem Gewerbepark Engstingen-Haid kommt hierbei nach wie vor in der Regionalplanung als regionalbedeutsamer Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen weiterhin eine besondere Bedeutung zu.

Da es sich bei dem vorliegenden Planentwurf um eine Änderung des bestehenden Regionalplans und nicht um eine Neufassung handelt, waren weitergehende Änderungen nicht möglich, es konnten im vorliegenden Entwurf dennoch Arrondierungen bestehender Gebiete erreicht werden.

Die jeweiligen Änderungen für das Gewerbegebiet Weglanger, Engstingen-Kleingstingen, sowie für den Gewerbepark Engstingen-Haid sind den als Anlage beigefügten Auszügen aus dem Entwurf zur 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 zu entnehmen.

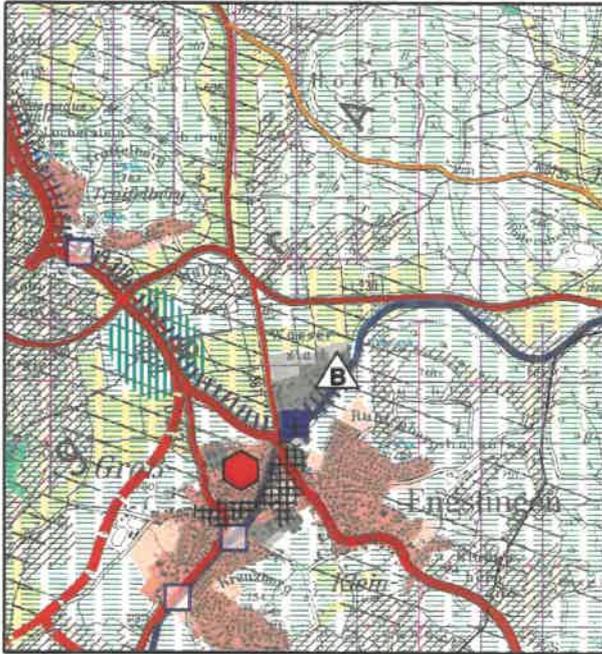
Der Entwurf der 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 kann auch auf der Homepage des Regionalverbands Neckar-Alb unter www.rvna.de/Startseite/Beteiligungsverfahren.html eingesehen werden.

Beschlussvorschlag:

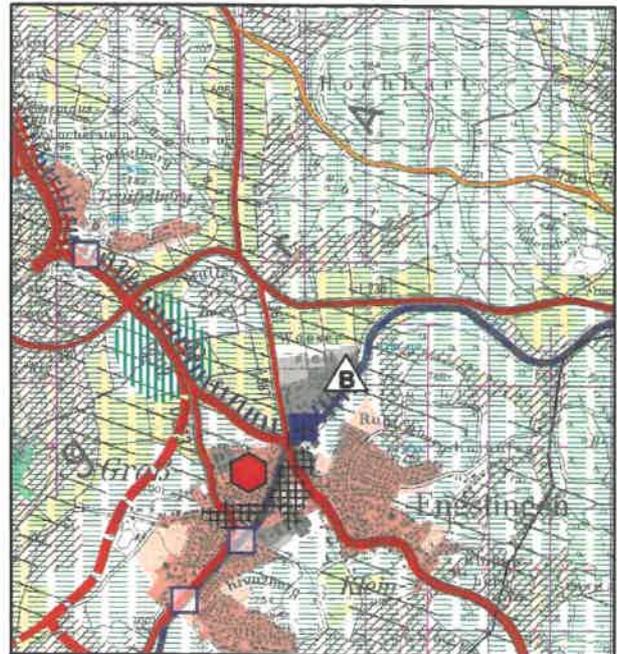
Dem vorgelegten Entwurf zur 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 für die Bereiche auf der Gemarkung Engstingen wird zugestimmt.

Ausschnitt Engstingen-Kleingstingen

Festlegungen im Regionalplan 2013*



Festlegungen 5. Änderung Regionalplan



Erläuterung (siehe auch Detailkarte nächste Seite): Im Nordwesten des Gewerbegebiets wird eine Arrondierung vorgenommen, um eine praktikable Größe der dortigen Gewerbeflächen zu bekommen. Für den regionalen Grünzug gibt es keine Tauschfläche, das Gebiet für Landwirtschaft wird vor Ort überkompensiert.

Regionaler Grünzug (VRG)

Umwandlung in VBG Grünzug von 2,4 ha im Norden

Gebiet für Landwirtschaft (VRG)

Rücknahme von 2,6 ha im Norden

Neufestlegung von 5,1 ha im Norden

* einschl. 1., 2. und 3. Änderung

Maßstab 1 : 50 000

0 0,5 1 1,5 2 2,5 3 km

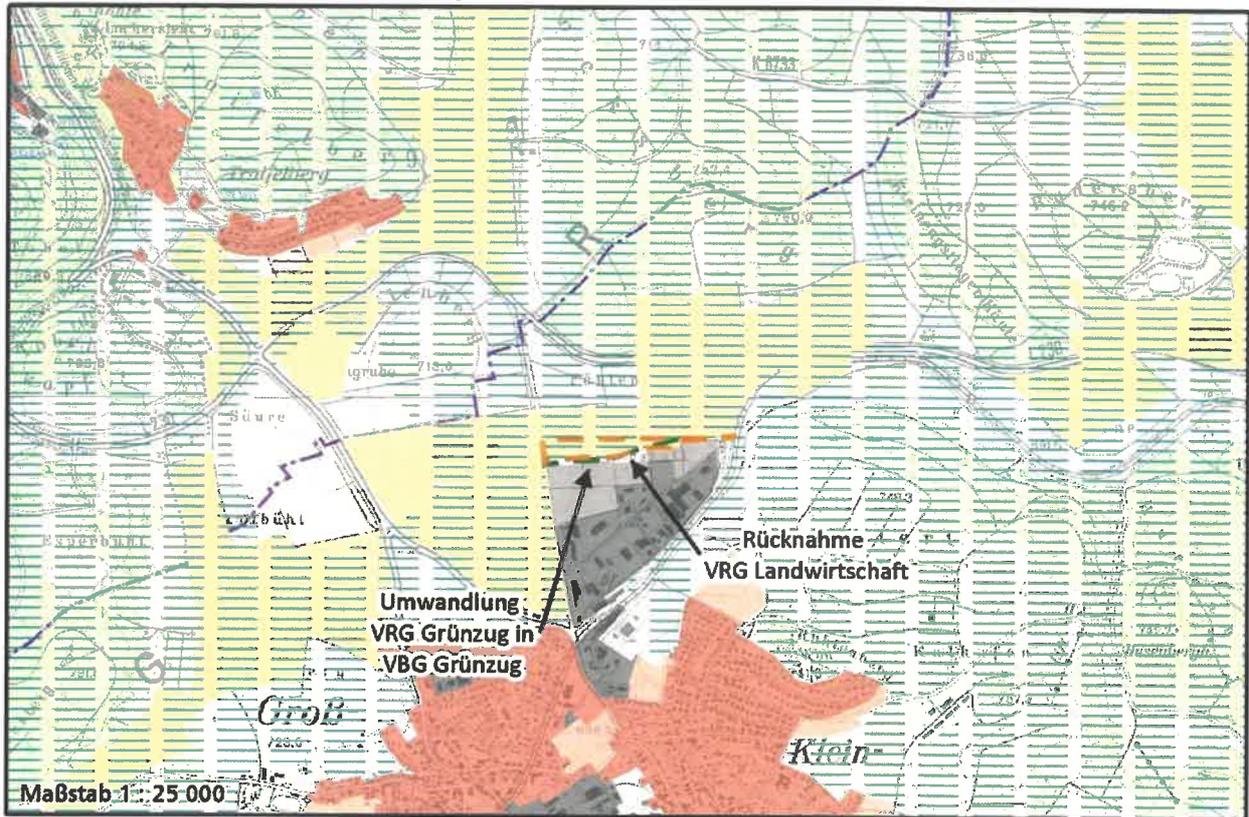


Datengrundlage:

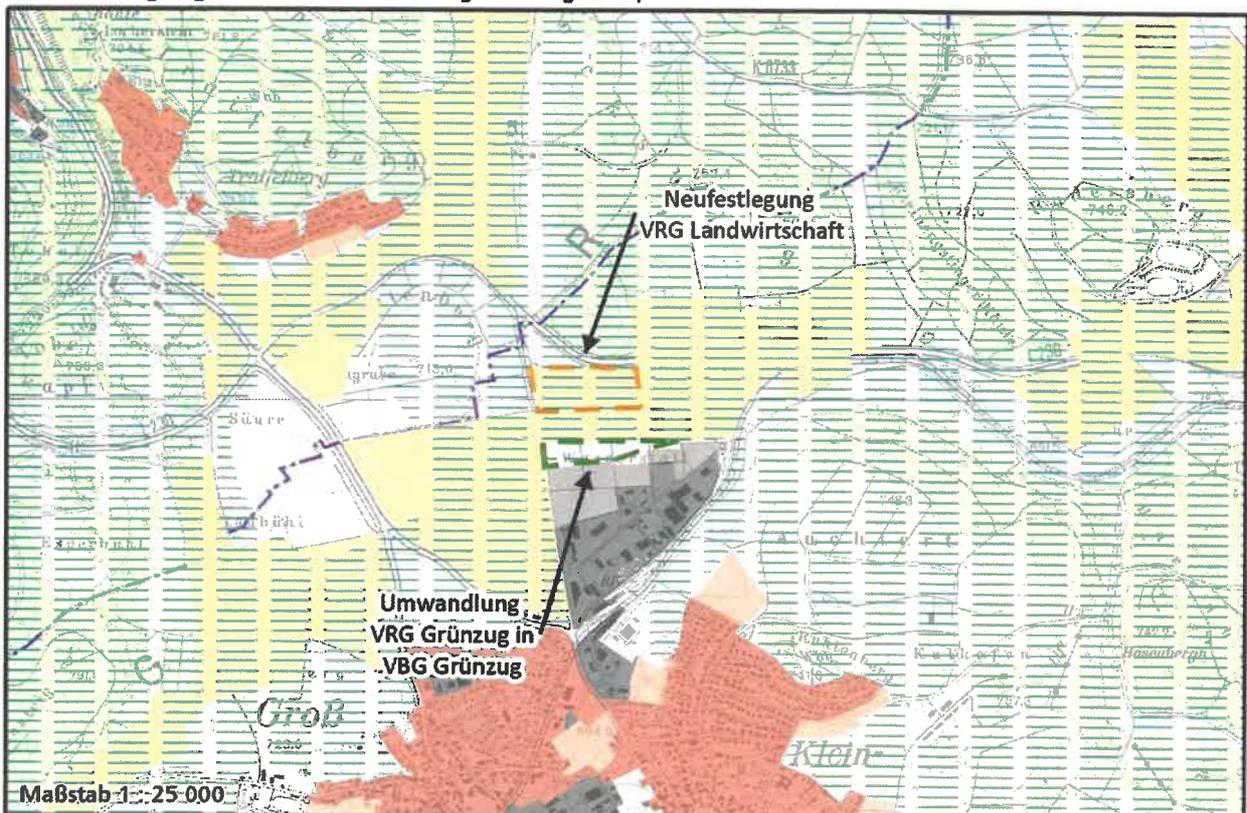
Daten des Regionalverbands Neckar-Alb;
Topographische Karte 1 : 50 000, Az.: 2851.2-D/2364
und ATKIS®-DLM 25 B W © Landesamt für Geo-
information und Landentwicklung Baden-Württemberg
(www.lgl-bw.de)

Detailausschnitt Engstingen-Kleingstingen

Änderungen von Festlegungen im Regionalplan 2013:

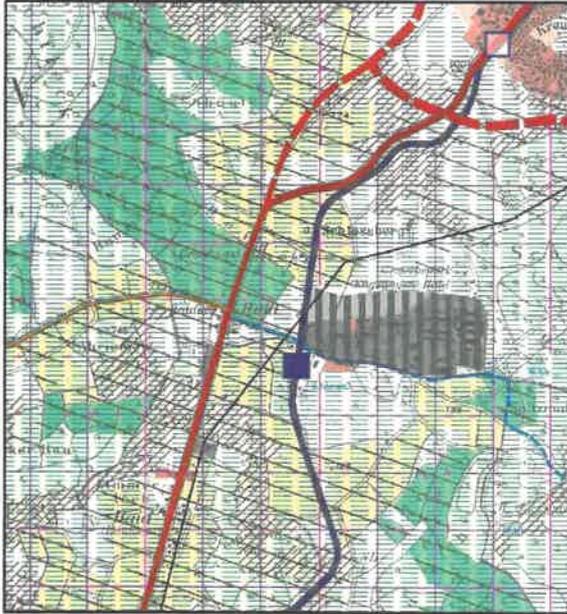


Neue Festlegungen in der 5. Änderung des Regionalplans 2013:

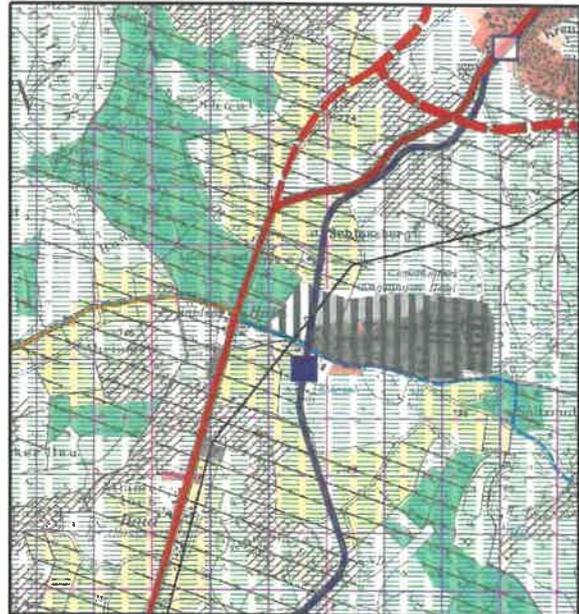


Engstingen/Hohenstein/Trochtelfingen: Schwerpunkt Gewerbepark Haid

Festlegungen im Regionalplan 2013*



Festlegungen 5. Änderung Regionalplan



Erläuterung (siehe auch Detailkarte nächste Seite): Im Gewerbepark Haid gibt es keine freien Flächen mehr. Der Schwerpunkt wird nach Westen hin um 8,9 ha erweitert.

Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (VRG)
Neufestlegung von 8,9 ha nach Westen

Regionaler Grünzug (VRG)
Rücknahme von 9,0 ha im Westen

Gebiet für Landwirtschaft (VRG)
Rücknahme von 0,3 ha im Westen

Gebiet für Bodenerhaltung (VBG)
Rücknahme von 9,0 ha im Westen

Gebiet für Erholung (VBG)
Rücknahme von 9,0 ha im Westen

* einschl. 1., 2. und 3. Änderung

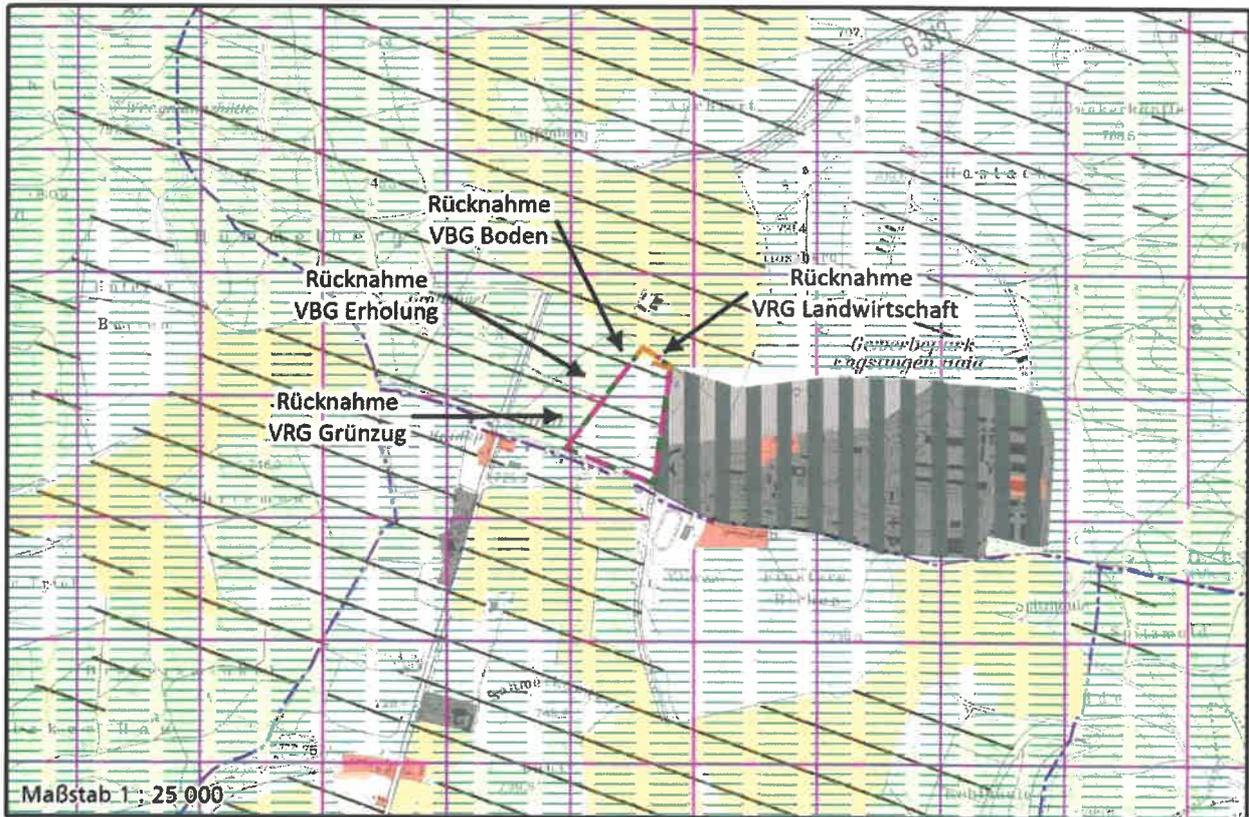
Maßstab 1 : 50 000

0 0,5 1 1,5 2 2,5 3 km

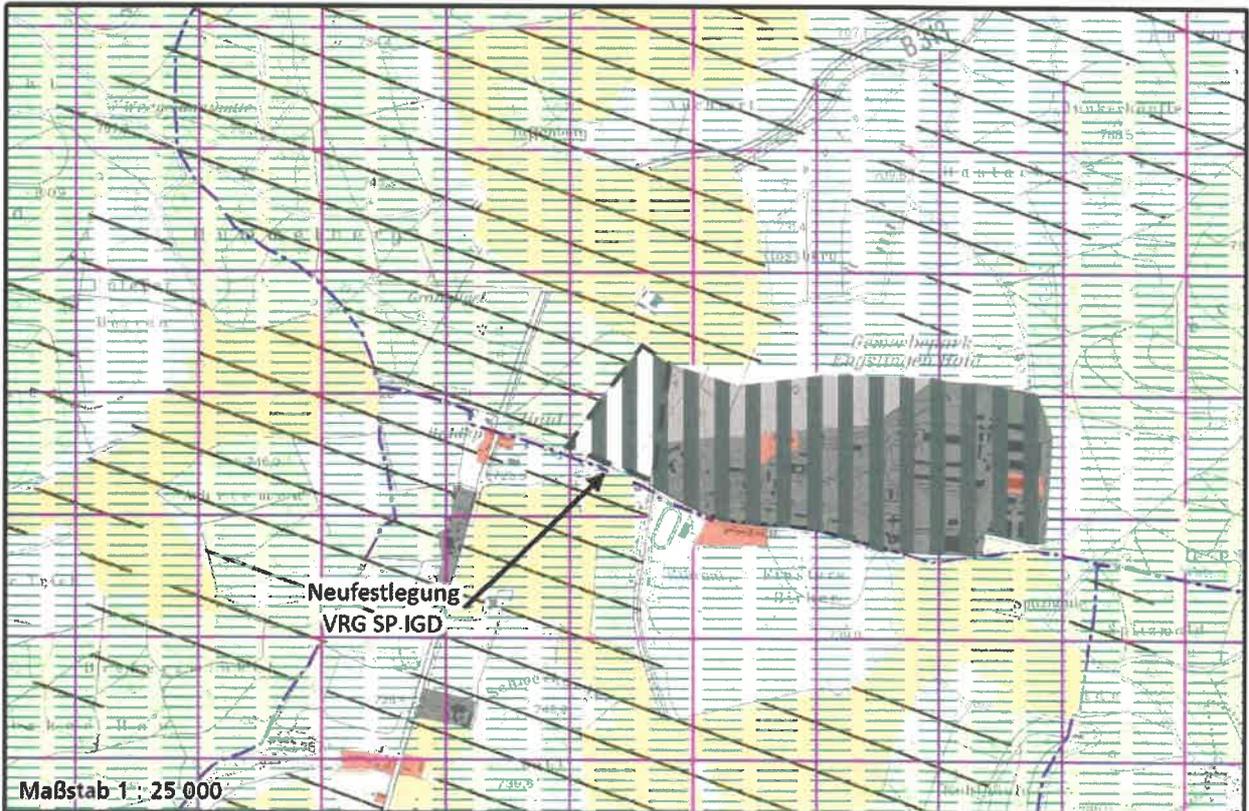
Datengrundlage:
Daten des Regionalverbands Neckar-Alb;
Topographische Karte 1 : 50 000, Az.: 2851.2-D/2364
und ATKIS®-DLM 25 B W © Landesamt für Geo-
information und Landentwicklung Baden-Württemberg
(www.lgl-bw.de)

Detailausschnitt Gewerbepark Haid

Änderungen von Festlegungen im Regionalplan 2013:



Neue Festlegungen in der 5. Änderung des Regionalplans 2013:



LEGENDE zu den Kartenausschnitten der Raumnutzungskarte

Regionale Siedlungsstruktur

-  Siedlungsbereich, Gemeinde oder Gemeindeteil (VRG)
-  Gemeinde, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll
-  Regionalbedeutsamer Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (VRG)
-  Standort für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe (VRG) (Zentralörtlicher Versorgungskern)
-  Standort für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe (VBG) (Ergänzungsstandort)
-  Standort für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe (VRG) (Nebenzentrum)
-  Standort für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe (VRG) (Grund- und Nahversorgungszentrum)
-  Standort für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe (VRG) (Sonderstandort für bestimmte Sortimente)

- | Bestand | Planung | |
|---|---|--|
|  |  | Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet (Überwiegend) (N) |
|  |  | Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe (N) |
|  | | Sonderfläche Bund (N) |

Regionale Freiraumstruktur

-  Regionaler Grünzug (VRG)
-  Regionaler Grünzug (VBG)
-  Grünzäsur (VRG)
-  Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG)
-  Gebiet für Bodenerhaltung (VBG)
-  Gebiet für Landwirtschaft (VRG)
-  Gebiet für Forstwirtschaft (VRG)
-  Gebiet für Forstwirtschaft und Waldfunktionen (VBG)
-  Gebiet für Erholung (VBG)
-  Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (VRG)
-  Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (VRG)
-  Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG)
-  Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen (VRG)

- | Bestand | Planung | |
|---|--|--|
|  |  | Wald (N) |
|  |  | Wasserschutzgebiet (N) |
|  |  | Heilquellenschutzgebiet (N) |
|  |  | Standorte für Hochwasserrückhaltebecken ab 50 000 m³ (N) |

Regionale Infrastruktur

-  Trasse für Schienenverkehr, Neubau (VRG)
 -  Standort für Kombinierten Verkehr (VRG)
- | Bestand | Planung | |
|---|--|---|
|  |  | Straße für den großräumigen Verkehr (N) |
|  |  | Straße für den überregionalen Verkehr (N) |
|  |  | Straße für den regionalen Verkehr (N) |
|  |  | Straße für den sonstigen Verkehr (N) |
|  |  | Ausbau von Straßen (N) |
|  |  | Eisenbahnstrecke (N) |
|  |  | Bahnhof, Haltepunkt (N) |
|  |  | Elektrifizierung (N) |
|  |  | Umspannwerk (N) |
|  |  | Kraftwerk (N) (Pumpspeicherkraftwerk) |
|  |  | Abfallbehandlungsanlage (N) |
|  |  | Kläranlage ab 10.000 EGW (N) |
|  |  | Hochspannungsfreileitung ab 110 kV (N) |
|  |  | Ferngasleitung (N) |
|  |  | Ölleitung (N) |
|  |  | Fernwasserleitung (N) |

Verwaltungsgrenzen

- | | | |
|---|----------------|--------------------------------|
|  | Regionsgrenze | (VRG) = Vorranggebiet |
|  | Gemeindegrenze | (VBG) = Vorbehaltsgebiet |
|  | | (N) = Nachrichtliche Übernahme |
|  | | (PS) = Plansatz |

§ 58

Neufassung der Polizeiverordnung der Gemeinde Engstingen
- Beratung und gegebenenfalls Beschlussfassung

Anlagen:

Anlage 1: Polizeiverordnung vom 01. April 1986

Anlage 2: Entwurf einer neuen Polizeiverordnung für die Gemeinde Engstingen

Sachdarstellung:

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Engstingen trat letztmals zum 01. April 1986 in Kraft und muss dringend neu gefasst werden.

Polizeiverordnungen dienen der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und regeln das Verhalten der Menschen im öffentlichen Raum. Grundsätzlich gilt, dass Polizeiverordnungen nicht im Widerspruch zu Gesetzen oder Rechtsverordnungen von übergeordneten Behörden stehen dürfen.

Gemäß § 10 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) können die allgemeinen Polizeibehörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz polizeiliche Gebote oder Verbote erlassen, die für eine unbestimmte Anzahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind (Polizeiverordnungen).

Bei der Ortspolizeibehörde ist gemäß § 13 S. 2 PolG der Bürgermeister hierfür zuständig, soll eine Polizeiverordnung der Ortspolizeibehörde jedoch länger als einen Monat gelten, bedarf sie gemäß § 15 Abs. 2 PolG der Zustimmung des Gemeinderats.

Der vorgelegte Entwurf einer Neufassung der Polizeiverordnung orientiert sich an der Musterverordnung des Gemeindetags Baden-Württemberg und an den Polizeiverordnungen der Gemeinden Lichtenstein und Sonnenbühl.

Im Zuge der geplanten Einführung eines interkommunalen, gemeindlichen Vollzugsdienstes zusammen mit den Gemeinden Lichtenstein und Sonnenbühl erscheinen hier gleichlautende oder naheliegende Regelungen als sinnvoll.

Zur Übersicht sind dieser Sitzungsvorlage die alten Regelungen der Polizeiverordnung von 1986 sowie der Entwurf der neuen Polizeiverordnung beigelegt.

Die Regelungen werden im Einzelnen im Rahmen der Sitzung vorgestellt und erläutert.

Je nachdem, wie viel Änderungsbedarf sich im Laufe der Sitzung aus der Mitte des Gemeinderates heraus ergibt, kann die Polizeiverordnung entweder in der Sitzung am 12.08.2020 gleich beschlossen werden oder die Anregungen und Anmerkungen aus der Mitte des Gemeinderates müssen seitens der Verwaltung auf deren Umsetzbarkeit hin geprüft und in die Verordnung eingearbeitet werden.

In diesem Fall wäre eine Beschlussfassung dann im September 2020 vorgesehen.

Ein entsprechender Beschlussvorschlag wird, sofern nötig und möglich, unter Berücksichtigung des Diskussionsverlaufs in der Sitzung unterbreitet.

P O L I Z E I V E R O R D N U N G

gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

A b s c h n i t t 1

Allgemeine Regelungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§2 Abs. 1 StrG).

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO und Staffeln.

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

A b s c h n i t t 2

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, daß andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

§ 3

Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4

Lärm von Spielplätzen

Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 21.00 Uhr und 7.00 Uhr nicht benützt werden.

§ 5

Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr und von 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren und von Rasenmähern, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.

(2) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, Verordnung über Rasenmäherlärm, bleiben unberührt.

21.6.0
H. H. Lengers
stimmt dies
nicht mehr

§ 6

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, daß niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

A b s c h n i t t 3

Umweltschädliches Verhalten

§ 7

Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 8

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 9

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 10

Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, daß niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortpolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 11

Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, daß dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelagerter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 12

Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 13

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde untersagt

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;

- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

A b s c h n i t t 4

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 14

Ordnungsvorschriften

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;

2. zu nächtigen;

3. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten; Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen und Sperren zu überklettern;

4. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;

5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;

6. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;

7. Hunde frei umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;

8. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;

9. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren benützt werden.

A b s c h n i t t 5

Bekämpfung von Ratten

§ 15

Anzeige- und Bekämpfungspflicht

(1) Die Eigentümer von

1. bebauten Grundstücken,

2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,

3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Friedhöfen

4. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft

sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortpolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vertilgt sind.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

§ 16

Bekämpfungsmittel

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach dafür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 17

Beseitigung von Abfallstoffen

Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

§ 18

Schutzvorkehrungen

(1) Das Gift ist so auszulegen, daß Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.

(2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muß das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.

(3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 15 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

§ 19

Sonstige Vorkehrungen

Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel (Glasscherben, Zement usw.) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (u. U. baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder - soweit dies nicht möglich ist - erschweren.

§ 20

Duldungspflicht

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 21 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinen Grundstücken zu dulden.

§ 21

Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

(1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 15 Verpflichteten für die ganze Gemeinde oder einen Teil des Gemeindegebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, während dessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.

(2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.

(3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 15 Verpflichteten zu tragen.

§ 22

Ausnahmen

Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen läßt.

A b s c h n i t t 6

Anbringen von Hausnummern

§ 23

Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummern in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnumeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

A b s c h n i t t 7

Sonstige Regelungen

§ 24

Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

§ 25

Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

A b s c h n i t t 8

Schlußbestimmungen

§ 26

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeiten im Sinn von § 18 a Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, daß andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen § 3 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen läßt, durch den andere erheblich belästigt werden,

3. entgegen § 4 Spielplätze benützt,
4. entgegen § 5 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
5. entgegen § 6 Tiere so hält, daß andere erheblich belästigt werden,
6. entgegen § 7 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
7. entgegen § 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
8. entgegen § 9 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
9. entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, daß andere gefährdet werden,
10. entgegen § 10 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
11. als entgegen § 10 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen läßt,
12. entgegen § 11 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
13. entgegen § 12 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
14. entgegen § 13 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
15. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 betritt,
16. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 2 in den Grün- und Erholungsanlagen nächtigt,
17. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält. Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen und Sperren überklettert,
18. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 4 spielt oder sportliche Übungen treibt,
19. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
20. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 6 entfernt,
21. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 7 Hunde frei umherlaufen läßt oder Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt,
22. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtung entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 8 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist.

23. Parkwege entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 9 befährt oder Fahrzeuge abstellt,
24. Turn- und Spielgeräte entgegen § 14 Abs. 2 benutzt,
25. entgegen § 15 Abs. 1 und Abs. 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht solange wiederholt, bis sämtliche Ratten vertilgt sind,
26. vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe entgegen § 17 nicht entfernt,
27. die Schutzvorkehrungen des § 18 Abs. 1 und 2 nicht beachtet,
28. die in § 18 vorgeschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Rattenbekämpfung nicht trifft,
29. als Verpflichteter entgegen § 20 den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 21 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet,
30. entgegen § 23 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
31. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 23 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 23 Abs. 2 anbringt,
32. entgegen § 24 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
33. entgegen § 25 außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen Fahrzeugmotoren unnötig laufen läßt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut oder unnötig schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Kraftfahrzeugen in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anläßt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 26 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 a Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens DM 5,-- und höchstens DM 1.000,-- und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens DM 500,-- geahndet werden.

§ 28

Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Das ist insbesondere die Polizeiverordnung vom 16.06.1976.

Engstingen, den 19. März 1986



A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

Bürgermeister



Gemeinde Engstingen
Landkreis Reutlingen

Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GBl. S. 93, 95) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Abschnitt I Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Engstingen.
- (2) Jeder hat sich im Geltungsbereich dieser Verordnung so zu verhalten, dass keine vermeidbaren Belästigungen oder keine mehr als nach den Umständen unbedingt erforderlichen Beeinträchtigungen entstehen können.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 StrG).
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der Straßenverkehrsordnung und Treppen (Staffeln).

- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.
- (4) Den Grün- und Erholungsanlagen sind folgende Bereiche gleichgestellt, soweit sie öffentlich genutzt werden: Schulhöfe, Bolzplätze sowie Sport- und Freizeitanlagen und vergleichbare öffentliche Freizeiteinrichtungen, wie beispielsweise der Waldspielplatz, soweit sie nicht unter das Landeswaldgesetz fallen.
- (5) Böllern im Sinne dieser Polizeiverordnung ist die Abgabe von Schüssen zur Knallerzeugung (ohne vorgeladenes Geschoss) aus Böllerkanonen, Standböllern, Handböllern und Gasböllern. Böllern ist auch die Abgabe von Schüssen zur Knallerzeugung (ohne Geschoss) aus Vorderladerwaffen.
- (6) Plakatieren ist das Anbringen von Anschlägen oder Folien, die keine Werbeanlagen im Sinne des öffentlichen Baurechts darstellen. Dem Plakatieren steht das Anbringen von Spruchbändern sowie das Bemalen und Beschriften gleich.

Abschnitt II Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 3 Ruhestörung

- (1) Es ist verboten, insbesondere in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, andere mehr als nach den Umständen vermeidbar, besonders durch lärmende Unterhaltung, Singen, Johlen, Schreien, Gröhlen oder andere geräuschverursachende Tätigkeiten zu stören. Dies gilt auch für Motoren- und Maschinengeräusche jeglicher Art, vor allem vor Gaststätten, Versammlungsräumen und in Wohngebieten, soweit nicht spezialgesetzliche Bestimmungen Anwendung finden.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

§ 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Festveranstaltungen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 5

Lärm aus Gaststätten, Vergnügungs- und Versammlungsräumen

Aus Gaststätten, Gartenwirtschaften, Vergnügungs- und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 6

Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr nicht benützt werden.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 7

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren und von Rasenmähern, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.
- (2) Von den Vorschriften des Abs. 1 sind ausgenommen Schneeräumgeräte im Rahmen der von der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege vorgeschriebenen Räumzeiten.
- (3) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.

§ 8

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 9

Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,

- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

§ 10

Schießen mit Böllern und Vorderladerwaffen

- (1) Das Schießen mit Böllern außerhalb von Schießstätten im Sinne des Waffengesetzes ist erlaubnispflichtig. Es bedarf ungeachtet einer sich aus dem Waffengesetz ergebenden Berechtigung der Ausnahmegenehmigung der Ortspolizeibehörde.
- (2) Die Vorschriften des Waffengesetzes bleiben unberührt.

§ 11

Altglas und sonstige Wertstoffsammelbehälter

Altglas und sonstige Wertstoffsammelbehälter dürfen werktags außerhalb der angeschriebenen Zeiten und an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht benutzt werden. Die Wertstoffe dürfen nicht außerhalb der Sammelbehälter abgelegt bzw. abgestellt werden. Restmüll, Sperrmüll und sonstiger Unrat darf nicht abgestellt werden.

Abschnitt III

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 12

Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen

Auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, Verkehrsflächen, Sport und Freizeitanlagen, Grün- und Erholungsanlagen, sowie im Wald ist untersagt:

- (1) das Abspritzen oder Reinigen von Fahrzeugen, Geräten oder Maschinen sowie das Wechseln von Betriebsstoffen oder anderer umweltgefährdender Stoffe,
- (2) das Ausgießen übelriechender, schädlicher oder anderer umweltgefährdender Flüssigkeiten.

§ 13

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen. Die Entnahme von Wasser zum Bewässern und Gießen von privaten Gärten und Flächen ist nicht gestattet.

§ 14

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 15
Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 16
Verunreinigung durch Tiere

- (1) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder auf fremden Grundstücken verrichtet.
- (2) Dennoch entstandene Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Die entgegen Abs. 1 durch größere Tiere (z.B. Pferde) oder Tierherden verursachten Verunreinigungen sind spätestens nach gesicherter Unterbringungen der Tiere (z.B. auf der Weide, der Koppel oder im Stall) vom Tierführer zu beseitigen.

§ 17
Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden. Dasselbe gilt für das Auslegen von Futter, das für diese Tiere bestimmt ist.

§ 18
Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 19
Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

- (1) Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.
- (2) Das Verbrennen von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG besteht, ist verboten.

§ 20

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist es ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.
Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 21

Verteilung von Druckwerken

Wer Druckwerke (z. B. Flugblätter, Reklamezettel etc.) auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Gehwegen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verbreitet oder deren Verbreitung veranlasst hat, hat die im Verteilungsbereich weggeworfenen Druckwerke unverzüglich zu beseitigen.

§ 22

Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

§ 23

Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
 1. das Nächtigen,
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln, das organisiert und gewerbsmäßig stattfindende Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln sowie das Aufhalten in erkennbar berauschem Zustand,
 5. Gegenstände aller Art, wie z.B. Flaschen, Dosen, Verpackungen, Zigaretten, Papier, Lebensmittelreste und Tüten wegzuworfen oder abzulagern, es sei denn, dies erfolgt in dafür zur Verfügung gestellte Abfallkörbe bzw. -behälter,
 6. das zweckentfremdete Nutzen von Kinderspielplätzen sowie der Spiel- und Sportgeräte.

- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Landesabfallgesetzes und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt IV Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 24 Pflege der Grundstücke im Wohnsiedlungsbereich

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die in oder an Wohnsiedlungen liegen, sind verpflichtet, die Grundstücke mindestens einmal im Jahr zu mähen und dafür zu sorgen, dass sie nicht verwildern und dass keine unzumutbaren Emissionen oder Belästigungen vom Bewuchs ausgehen.

§ 25 Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen oder entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten,
 2. zu nächtigen,
 3. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
 4. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechenden gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können,
 5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen,
 6. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
 7. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden,
 8. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
 9. Gegenstände aller Art, wie z.B. Flaschen, Dosen, Verpackungen, Zigaretten, Papier, Lebensmittelreste und Tüten wegzuwerfen oder abzulagern, es sei denn, dies erfolgt in dafür zur Verfügung gestellte Abfallkörbe bzw. -behälter,
 10. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren,
 11. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden,
 12. seine Notdurft zu verrichten,
 13. zu betteln,
 14. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln sowie das Aufhalten in erkennbar berauschem Zustand,

15. Musikinstrumente, Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung in einer Weise zu benutzen, dass Dritte dadurch gestört werden, sowie auf andere Weise störenden Lärm zu erzeugen.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis 14 Jahre benutzt werden.

Abschnitt V Anbringen von Hausnummern

§ 26 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt VI Rattenbekämpfung

§ 27

Anzeige- und Bekämpfungspflicht

- (1) Die Eigentümer von
1. bebauten Grundstücken,
 2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
 3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Friedhöfen,
 4. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
- sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten bekämpft sind.
- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

§ 28

Bekämpfungsmittel

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach dafür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 29

Beseitigung von Abfallstoffen

Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

§ 30

Schutzvorkehrungen

- (1) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
- (2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.
- (3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 27 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

§ 31

Sonstige Vorkehrungen

Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (u. U. baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder - soweit dies nicht möglich ist - erschweren.

§ 32

Duldungspflicht

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 33 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Bekämpfungsmitteln auf seinen Grundstücken zu dulden.

§ 33

Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

- (1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 27 Verpflichteten für die ganze Gemeinde oder einen Teil des Gemeindegebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, währenddessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.
- (2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.

- (3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 27 Verpflichteten zu tragen.

Abschnitt VII Schlussbestimmungen

§ 34 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr die Ruhe anderer mehr als den Umständen vermeidbar stört,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 5 aus Gaststätten, Gartenwirtschaften, Vergnügungs- und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 4. entgegen § 6 Sport- und Spielplätze benützt,
 5. entgegen § 7 Haus- und Gartenarbeiten durchgeführt,
 6. entgegen § 8 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
 7. entgegen § 9 außerhalb öffentlichen Verkehrsflächen Fahrzeugmotoren unnötig laufen lässt,
Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut oder unnötig schließt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht,
mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötig Schallzeichen angibt oder Fahrräder mit Hilfsmotoren bzw. Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt,
 8. entgegen § 10 Böller oder Vorladerwaffen schießt,
 9. entgegen § 11 Altglas und sonstige Wertstoffsammelbehälter benutzt,
 10. entgegen § 12 Nr. 1 Fahrzeuge, Geräte oder Maschinen auf öffentlichen Straßen abspritzt oder reinigt oder umweltgefährdende Stoffe oder Betriebsstoffe wechselt,
 11. entgegen § 12 Nr. 2 übelriechende, schädliche oder andere umweltgefährdende Flüssigkeiten ausgießt,
 12. entgegen § 13 öffentliche Brunnen entgegen ihre Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
 13. entgegen § 14 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
 14. entgegen § 15 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
 15. entgegen § 15 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 16. entgegen § 15 Abs. 3 Hunde auf den öffentlichen Straßen und Gehwegen und in den allgemein zugänglichen Grün- und Erholungsanlagen nicht an der Leine führt,
 17. entgegen § 16 Abs. 2 als Halter oder Führer eines Tieres verbotswidrig entstandene Verunreinigungen nicht unverzüglich bzw. nach gesicherter Unterbringung der Tiere beseitigt,

18. Tauben entgegen § 17 füttert,
19. entgegen § 18 Bienenstände so aufstellt, dass Wegnutzer oder Angrenzer gefährdet werden,
20. entgegen § 19 Abs. 1 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
21. entgegen § 19 Abs. 2 Abfälle verbrennt,
22. entgegen § 20 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, oder als Verpflichteter der in § 20 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
23. entgegen § 21 die von ihm verteilten Druckwerke im Verteilungsbereich nicht unverzüglich ordnungsgemäß beseitigt,
24. entgegen § 22 Zelte oder Wohnwägen aufstellt,
25. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 1 auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen nächtigt,
25. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 2 die körperliche Nähe sucht oder sonst besonders aufdringlich bettelt,
26. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 3 seine Notdurft verrichtet,
27. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 4 öffentliche Betäubungsmittel konsumiert oder sich in erkennbar berauschem Zustand aufhält,
28. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände aller Art nicht in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter entsorgt,
29. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 6 Kinderspielplätze sowie Spiel- und Sportgeräte zweckentfremdet nutzt,
30. entgegen § 24 sein Grundstück nicht mäht und nicht dafür sorgt, dass das Grundstück nicht verwildert und dass keine unzumutbaren Emissionen oder Belästigungen vom Bewuchs ausgeht,
31. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlageflächen entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 1 betritt,
32. entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 2 in den Grün- und Erholungsanlagen nächtigt,
33. entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegsperrern beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperrern überklettert,
34. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechenden gekennzeichneten Tummelplätze entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 4 spielt oder sportliche Übungen treibt,
35. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile nach § 25 Abs. 1 Nr. 5 verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassenen Feuerstellen Feuer macht,
36. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 6 entfernt,
37. entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 7 Hunde frei umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt, ausgenommen Hunde, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden,
38. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 8 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist,
39. entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 9 Gegenstände aller Art nicht in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter entsorgt,
40. entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 10 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen oder Schlittschuhlaufen) betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
41. Parkwege entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 11 befährt oder Fahrzeuge abstellt,
42. entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 12 in den Grün- und Erholungsanlagen seine Notdurft verrichtet,
43. entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 13 in den Grün- und Erholungsanlagen bettelt,
44. entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 14 öffentlich Betäubungsmittel konsumiert oder sich in erkennbar berauschem Zustand aufhält,

45. entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 15 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Musikinstrumente, Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung in einer Weise benutzt, dass Dritte dadurch gestört werden oder auf andere Weise störenden Lärm erzeugt,
 46. Turn- und Spielgeräte entgegen § 25 Abs. 2 benutzt,
 47. entgegen § 27 Abs. 1 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortpolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht solange wiederholt, bis sämtliche Ratten bekämpft sind,
 48. die Schutzvorkehrungen des § 30 und 31 nicht beachtet,
 49. entgegen § 26 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 50. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 26 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder mit Hausnummern versieht.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 34 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 36 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Engstingen, den

Ortpolizeibehörde
Mario Storz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

§ 59

Verpachtung der Herbstschafweide 2021 - 2023
- Beratung und Beschlussfassung

Anlagen:

-

Sachdarstellung:

Die Herbstschafweide für alle Ortsteile ist seit dem Jahr 1996 an Frau Bärbel Stotz, Schäferei Stotz GbR aus Münsingen, verpachtet. Der aktuelle Pachtvertrag läuft im Winter 2020 ab.

Der neu zu schließende Pachtvertrag hat eine Laufzeit von Herbst 2021 bis Winter 2023. Die jährliche Pacht soll 1.800,- EUR betragen, zuvor lag diese bei 1.789,52 EUR.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Verpachtung an Frau Stotz, Schäferei Stotz GbR, zu einer jährlichen Pacht in Höhe von 1.800 EUR zu.

§ 60

Erlass der Kindergartengebühren für den Monat Juni 2020
- Beratung und Beschlussfassung

Anlagen:

-

Sachdarstellung:

Im Zusammenhang mit der durch die Corona-Pandemie begründeten Schließungen der Kindertageseinrichtungen am 17. März 2020 und zur Unterstützung der Familien hat der Gemeinderat dem Erlass der üblichen Kindergartengebühren für die Monate April und Mai und der Erstattung der Gebühren an die Freien Träger zugestimmt. Siehe hierzu die Gemeinderatsdrucksache 028/2020 vom 10.06.2020. Für die Inanspruchnahme der erweiterten Notbetreuung ab dem 27.04.2020 erfolgt eine gesonderte Erhebung eines Betreuungsbeitrags. Die Berechnung des Betreuungsbeitrags erfolgt auf Basis der umgerechneten Kindergartengebühren.

In Engstingen wurde ab dem 25.05.2020 sukzessiv der eingeschränkte Regelbetrieb umgesetzt. Dadurch konnte über den Rahmen der erweiterten Notbetreuung hinaus weiteren Kindern der Besuch einer Kindertageseinrichtung ermöglicht werden.

Ab dem 29. Juni 2020 konnte der Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen umgesetzt werden. Hier findet weitüberwiegend eine Betreuung zu üblichen Bedingungen insbesondere zu den gewöhnlichen Öffnungszeiten für alle Kinder statt. Aus diesem Grund werden ab dem 1. Juli wieder die üblichen Gebühren nach der Gebührenfestlegung fällig.

Der Einzug der Kindergartengebühren für den Monat Juni wurde zunächst ausgesetzt. Das Aussetzen der Beiträge bedeutet nach dem Wortlaut grundsätzlich eine spätere Fälligkeit und keinen Verzicht. Über einen endgültigen Erlass der Elternbeiträge hat der Gemeinderat zu entscheiden. Die Verwaltung schlägt vor, die üblichen Kindergartengebühren für den Monat Juni zu erlassen. Für die Zeit ab dem 25.05.2020 bis zum 30.06.2020 erfolgt eine gesonderte Erhebung eines Betreuungsbeitrags nach der Inanspruchnahme. Die Berechnung des Betreuungsbeitrags erfolgt auf Basis der umgerechneten Kindergartengebühren.

Bei einem Verzicht beläuft sich die Höhe der entfallenen Elternbeiträge für den Monat Juni in den gemeindeeigenen Einrichtungen auf ca. 5.960 Euro und bei den freien Trägern auf rund 19.990 Euro.

Übersicht über erlassene Betreuungsbeiträge in der Gemeinde Engstingen	
Monat Juni 2020	
Kommunale Einrichtungen	Erlass in EUR
Kindergarten Kleinengstingen	rd. 3.600
Kindergarten Kohlsetten	rd. 2.360
Summe	5.960

Freie Träger	
Ev. Kindergarten Siedlung Berg	rd. 2.650
Kath. Kindergarten St. Martin	rd. 8.350
Waldorfkindergarten	rd. 8.990
Summe	19.990
Mindereinnahme gesamt	25.950

Die freien Träger erhalten den Einnahmeentfall zu 100 Prozent, vorbehaltlich etwaiger trägerspezifischer Unterstützungsleistungen, erstattet. Auch werden die freien Träger angehalten, für die erweiterte Notbetreuung und den eingeschränkten Regelbetrieb einen Betreuungsbeitrag zu erheben.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Erlass der Elternbeiträge für die Kleinkind- und Kindergartenbetreuung für den Monat Juni aufgrund der Corona-Verordnung zu.
2. Den freien Trägern werden die entgangenen Elternbeiträge abzüglich der Betreuungsbeiträge für die erweiterte Notbetreuung und eingeschränkten Regelbetrieb für den Monat Juni zu 100 Prozent erstattet.

§ 61

**Erlass von Gebühren für die Schulbetreuung für den Monat Juli
- Beratung und Beschlussfassung**

Anlagen:

Sachdarstellung:

Mit der am 16. März 2020 beschlossenen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung) wurde der Unterrichtsbetrieb von Schulen sowie der Betrieb der Betreuungsangebote untersagt. Für die Monate April, Mai und Juni wurden die Betreuungsgebühren durch den Gemeinderat erlassen. Siehe hierzu Gemeinderatsdrucksache 051/2020 in der Sitzung vom 15.07.2020.

Mit der Verordnung des Kultusministeriums über die Wiederaufnahme des Schulbetriebs unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule - CoronaVO Schule) vom 29. Juni 2020 wurde der Betrieb von Betreuungsangeboten an der Schule wieder zulässig. Aufgrund der weiterhin eingeschränkten Unterrichtszeiten erfolgte hier jedoch eine geringere Inanspruchnahme als in der Zeit vor Corona.

Der Einzug der Schulbetreuungsgebühren für den Monat Juli wurde zunächst ausgesetzt. Das Aussetzen der Beiträge bedeutet nach dem Wortlaut grundsätzlich eine spätere Fälligkeit und keinen Verzicht. Über einen endgültigen Erlass der Schulbetreuungsgebühren hat der Gemeinderat zu entscheiden.

Aufgrund der sich aus der eingeschränkten Unterrichtszeiten ergebenden geringeren Notwendigkeit einer Betreuung schlägt die Verwaltung vor, die Schulbetreuungsgebühren den Kindern zu erlassen, die im Monat Juli die Betreuungsangebote an der Schule nicht in Anspruch genommen haben. Von Kindern, die das Betreuungsangebot in Anspruch genommen wird eine Betreuungsgebühr auf Basis der festgelegten Gebühren erhoben. Bei einem Verzicht beläuft sich die Höhe der entfallenen Schulbetreuungsgebühren für den Monat Juli in den öffentlichen Schulen auf ca. 1.280 Euro.

Übersicht über erlassene Schulbetreuungsgebühren in der Gemeinde Engstingen	
Monat Juli 2020	
	Erlass in EUR
Grundschule Kleinengstingen	rd. 160
Freibühlschule Großengstingen	rd. 1.120
Summe Mindereinnahmen	1.280

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Erlass der Schulbetreuungsgebühren für den Monat Juli in den Fällen, in denen keine Inanspruchnahme der Betreuungsangebote erfolgte, zu.